

# Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte

gemäß § 7 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG)  
vom 28.03.2017

zwischen

Kreis Herzogtum Lauenburg (IK: 600100023)

**nachstehend „Rettungsdienstträger“ genannt,**

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

AOK NordWest -  
Die Gesundheitskasse.

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK - Die Innovationskasse

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

KNAPPSCHAFT

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK - Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Schleswig-Holstein

Verband der Privaten Krankenversicherung  
Landesausschuss Schleswig-Holstein

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung  
Landesverband Nordwest  
für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

**nachstehend „Kostenträger“ genannt**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 SHRDG gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Rettungsdienstträgers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfeleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Rettungsdienstträger und / oder Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.

## **§ 2 Benutzungsentgelte**

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vom 01.09.2021 festgelegt:

<b>Rettungsmittel:</b>	<b>Pauschalentgelt EUR:</b>	<b>Entgelt je Beförderungskilometer EUR:</b>
RTW	1.327,48	-
KTW	144,43	6,59
KTW-Fernfahrten	144,43	2,00
NEF	651,19	-

(2) Für Beförderungen mit Rettungsmitteln i.S.d. § 4 Abs. 3 SHRDG sind die Benutzungsentgelte für RTW in Ansatz zu bringen. Der Einsatz eines VEF ist als NEF abzurechnen.

(3) Die Vertragsparteien verständigen sich auf ein KTW-Entgelt für Nahfahrten-KM. Dieses gilt zuzüglich zur Pauschale ab 16. km bis einschließlich 99 km.

(4) Als KTW-Fernfahrten gelten Beförderungen ab 100 km. Die Abrechnung der Beförderungskilometer der Fernfahrten erfolgt bis einschl. 99 KM à 6,59 EUR und ab dem 100. KM à 2,- EUR zuzüglich zum Pauschalentgelt.

(5) Es gelten die Grundsätze der Entgeltberechnung und –erhebung, wie sie in der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019 vereinbart wurden.

## **§ 3 Fälligkeit**

(1) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.

(2) Gegenüber den Kostenträgern gelten die Regelungen aus Ziff.4 der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019.

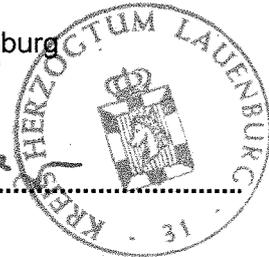
## **§ 4 Gültigkeit**

Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze ab 01.11.2021. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 12.08.2020 und ist öffentlich bekannt zu machen.

Ratzeburg, den 10.11.2021

Kreis Herzogtum Lauenburg

*Christoph ...*



Hamburg, den 16/12 2021

BKK-Landesverband NORDWEST

*J. ...*

Kiel, den 21.03.22

AOK NordWest – Die Gesundheitskasse.

*[Signature]*

Köln, den 7.2. '22

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

*[Signature]*

Lübeck, den 10.03.2022

IKK - Die Innovationskasse

*i.A. B. ...*

Kassel, den 10.1.22

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

*i.A. ...*

Kiel, den 25.02.2022

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung  
Schleswig-Holstein

*[Signature]*

Hannover, den 16. Feb. 2022

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung  
Landesverband Nordwest

*[Signature]*

Hamburg, den 18.01.22

KNAPPSCHAFT,  
Regionaldirektion Nord

*[Signature]*